

EINWOHNERRAT BRUGG

Bericht und Anträge des Stadtrates an den Einwohnerrat betreffend neue Führungsstruktur Volksschule Brugg

Inhalt

1. Ausgangslage	1
2. Projekt «Neue Führungsstruktur Volksschule Brugg».....	2
3. Kompetenzenregelung im Bereich Volksschule	3
4. Verzicht auf Einsetzung einer gemeinderätlichen Kommission.....	4
5. Abteilung Volksschule Brugg	4
6. Pädagogische Fachstelle	7
7. Stärkung der Schulverwaltung	8
8. Finanzielle Auswirkungen	9
9. Reglement über die Musikschule Brugg	11
10. Anpassung der Gemeindeordnung	12
11. Fazit und Anträge.....	13

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten des Kantons Aargau haben am 27. September 2020 über die neuen Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule abgestimmt und die Vorlage angenommen. Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen die Auflösung der Schulpflegen per 31. Dezember 2021, die bis anhin die strategische Führung der Volksschulen innehatten. Die Schulpflegen sind derzeit auch für beschwerdefähige schulische Entscheide sowie Beschlüsse im Bereich des Personalrechts der Lehrpersonen und der Schulleitungen zuständig. Die Entscheidungsbefugnisse, Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflegen werden ab 1. Januar 2022 im Grundsatz den Exekutiven übertragen. Damit hat der Stadtrat neu die Gesamtverantwortung für die Volksschule. Alle Kompetenzen und Aufgaben der Schulpflege werden an ihn übertragen, soweit er diese im Rahmen des Zulässigen nicht weiterdelegiert.

2. Projekt «Neue Führungsstruktur Volksschule Brugg»

Die Stadt Brugg hat mit der Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Ressortverantwortlichen Bildung des Stadtrates Willi Däpp, Stadtrat Jürg Baur, den Schulpflegemitgliedern Martin Gobeli und Reto Bertschi, dem Gesamtschulleiter Siegbert Jäckle, dem Musikschulleiter Jürg Moser und dem Stadtschreiber Matthias Guggisberg Ende Oktober 2020 mit der Umsetzungsplanung begonnen. Die Arbeitsgruppe setzte sich in zwei Phasen mit dem Aufbau der neuen Führungsstrukturen für die Volksschule Brugg auseinander.

In der ersten Phase beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit den folgenden Fragen:

- mit einem grundsätzlichen Austausch über die Ausgangslage
- der Klärung organisatorischer Fragen
- der Festlegung des Prozesses inklusive Verantwortlichkeiten
- sowie dem Wissenstransfer der Schulpflege auf die Gesamtschulleitung und die Stadtratsmitglieder

In einer zweiten Phase setzte sich die Projektgruppe mit den folgenden Fragen auseinander:

- der Aufteilung der bisherigen Aufgaben der Schulpflege auf die Gesamtschulleitung und den Stadtrat
- der Bildung einer ständigen gemeinderätlichen Kommission für den Bereich Bildung
- mit der organisatorischen Einbindung der Schule in die Stadtverwaltung
- der Einbettung der Musikschule in die neuen Führungsstrukturen und der Überarbeitung des Musikschulreglements

Die Projektgruppe hat dem Stadtrat im Januar und März 2021 Berichte der Zwischenergebnisse abgeliefert. Gestützt auf diese Empfehlungen erfolgt der vorliegende Bericht und Antrag an den Einwohnerrat.

Im nachfolgenden Bericht werden Antworten auf die gestellten Fragen geliefert.

3. Kompetenzenregelung im Bereich Volksschule

Inhaltlich hat sich die Arbeitsgruppe mit der Übertragung der Aufgaben und Kompetenzen auf den Stadtrat und die Gesamtschulleitung beschäftigt. Gestützt auf das Schulgesetz des Kantons Aargau (in Kraft ab 1. Januar 2022) muss der Stadtrat festlegen, wem nach Abschaffung der bis anhin zuständigen Schulpflege die Kompetenzen im Bereich Bildung zu übertragen sind.

Gemäss Gemeindegesetz (§ 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden; Gemeindegesetz) kann der Stadtrat Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Stelle übertragen.

Im Bereich der Bildung ist im Schulgesetz (gültig ab Januar 2022) festgehalten, welche Entscheide zwingend in die Zuständigkeit der Exekutive fallen. Weitere Entscheidungsbefugnisse kann der Stadtrat delegieren. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, überträgt er der damit betrauten Stelle die volle Entscheidungsverantwortung (§ 71 Abs. 1^{bis} Schulgesetz).

Zu unterscheiden ist somit zwischen Aufgaben und Kompetenzen, die zwingend beim Stadtrat angesiedelt sind, und solchen, die grundsätzlich an andere Stellen übertragen werden können. Der Stadtrat soll künftig im Bereich Bildung nur über die strategischen Belange sowie über die ihm von Gesetzes wegen zugewiesenen Kompetenzen entscheiden. Die weiteren Entscheidungsbefugnisse sollen an die Gesamtschulleitung delegiert werden.

Der Stadtrat regelt die Kompetenzdelegation an die Verwaltungsabteilungen im Reglement über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates sowie weiteren Kompetenzen der Stadt Brugg (nachfolgend Kompetenzreglement). Dabei delegiert der Stadtrat den Verwaltungsabteilungen sachbezogene Kompetenzen, soweit er diese nicht selber ausübt. Eine Weiterdelegation ist grundsätzlich zulässig (§ 5 des Kompetenzreglements). Im Bereich der Bildung delegiert der Stadtrat im Grundsatz alle Entscheidungsbefugnisse der

Gesamtschulleitung, soweit er sich diese nicht explizit selber zuweist. Die Kompetenzverteilung zwischen der Gesamtschulleitung und dem Stadtrat ist im beiliegenden Kompetenzreglement ersichtlich.

Beilage 1:

Entwurf Revision Kompetenzdelegation Volksschule

Soweit die Kompetenzen der Verwaltungsabteilung Volksschule delegiert werden, hat die Gesamtschulleitung die Möglichkeit, diese innerhalb der Abteilung weiter zu delegieren. Die Weiterdelegation hat schriftlich zu erfolgen.

4. Verzicht auf Einsetzung einer gemeinderätlichen Kommission

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. n des Gemeindegesetzes obliegt dem Gemeinderat die Wahl von Kommissionen. Mit der Neuordnung der kommunalen Führungsstrukturen per 1. Januar 2022 erhält der Stadtrat die Möglichkeit, eine ständige gemeinderätliche Kommission für Schul- und Bildungsthemen einzusetzen, die nur beratend wirkt. Die Bildung einer solchen Kommission erfolgt freiwillig und hat die fachliche und zeitliche Entlastung des Stadtrats zum Ziel.

Mit der Abschaffung der Schulpflege sollen die Entwicklung der Schule, die effiziente Schulführung und die Abläufe finanzieller Aspekte vereinfacht werden. Gleichzeitig soll die neue Führungsstruktur eine Professionalisierung der Volksschulen bewirken. Aus diesem Grund verzichtet der Stadtrat auf die Einsetzung einer ständigen gemeinderätlichen Bildungskommission. Die aufgrund der Abschaffung der Schulpflege frei werdenden Ressourcen sollen der (Gesamt-)Schulleitung und der Schulverwaltung zur Verfügung stehen.

Bei Bedarf können projektspezifische Arbeitsgruppen eingesetzt werden, so beispielsweise beim Neubau eines Kindergartens oder bei der Einführung einer ICT-Strategie.

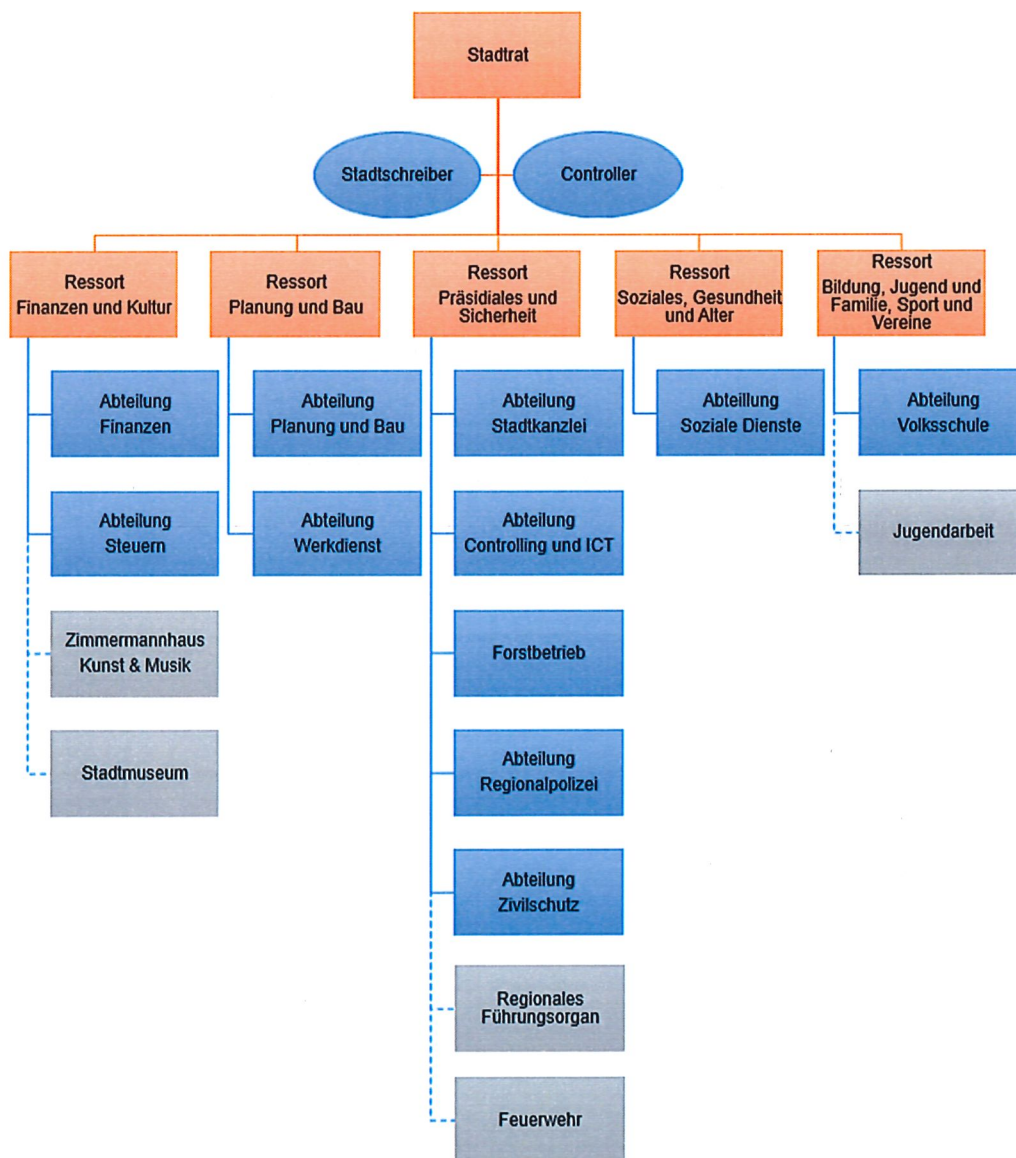
5. Abteilung Volksschule Brugg

Die Volksschule Brugg umfasst aktuell 1'482 Schülerinnen und Schüler. Während es im Schuljahr 2019/2020 1'340 und im Schuljahr 2018/19 1'303 Schülerinnen und Schüler waren, werden für das kommende Schuljahr 2021/22 1'552 Schülerinnen und Schüler prognostiziert.

Bis anhin war die Volksschule der Schulpflege unterstellt. Mit deren Abschaffung soll die Volksschule Brugg eine Abteilung der städtischen Verwaltung und im Ressort Bildung, Jugend und Familie, Sport und Vereine angesiedelt werden.

Gleichzeitig soll die Musikschule, die bis anhin direkt der Schulpflege angegliedert war, künftig der Gesamtschulleitung unterstellt werden.

Diese organisatorischen Änderungen führen zu folgender Anpassung des Organigramms von Stadtrat und Stadtverwaltung ab 1. Januar 2022:



Hinweis: Nach der Wahl der neuen Stadtratsmitglieder kann es im Rahmen der Ressortzuteilung zu Verschiebungen einzelner Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung kommen.

Die Schulpflege ist aktuell für die strategische Führung der Volksschule zuständig. Im Jahr 2020 führte die Schulpflege 18 Sitzungen durch und behandelte insgesamt 214 Geschäfte. Die Abschaffung dieser Behörde und die Zuweisung der Kompetenzen an den Stadtrat und die Gesamtschulleitung führen zu einer Neuverteilung der Ressourcen.

Da der Stadtrat die Entscheidungsbefugnisse so weit möglich der Gesamtschulleitung delegiert, sind die aufgrund der Abschaffung der Schulpflege frei werdenden Ressourcen der Gesamtschulleitung respektive der Schulverwaltung als deren administrative Unterstützung zuzuweisen. Der Stadtrat sieht das nachfolgend abgebildete neue Organisationsmodell der Abteilung Volksschule vor, bei dem die Gesamtschulleitung und die Schulleitungskonferenz durch Einsetzung einer Pädagogischen Fachstelle und die Stärkung der Schulverwaltung in fachlicher und administrativer Hinsicht optimal unterstützt und entlastet werden.

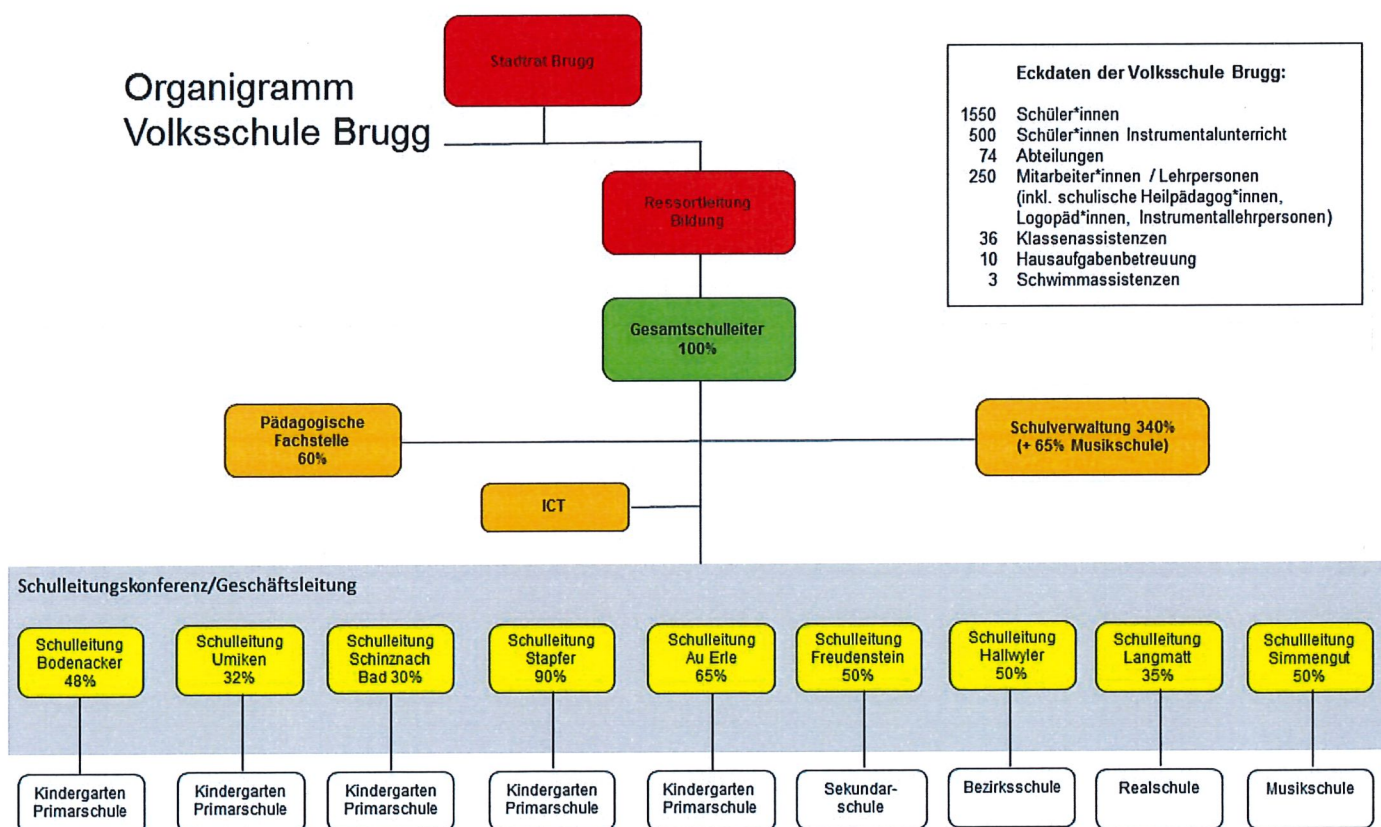


Abbildung: Organigramm der Abteilung Volksschule Brugg ab Januar 2022

6. Pädagogische Fachstelle

Neu soll eine Pädagogische Fachstelle mit einem Pensum von 60 % geschaffen werden, die je hälftig Tätigkeiten der bisherigen Schulpflege als auch hälftig die Funktion einer Stufenleitung übernimmt und sowohl fachlich als auch administrativ die Gesamtschulleitung und Schulleitungskonferenz entlasten soll. Soweit die Pädagogische Fachstelle die Aufgaben der Schulpflege übernimmt, sind die Stellenprozente von der Einwohnergemeinde Brugg zu finanzieren.

Die Pädagogische Fachstelle übernimmt in einem Umfang von 30 Stellenprozenten folgende Tätigkeiten, die bis anhin von der Schulpflege ausgeübt wurden (von der Stadt Brugg finanziert):

- Anträge von Lehrpersonen, Schulleitungen, externen Fachpersonen an Gesamtschulleitung und Stadtrat redigieren
- Rechtliche Abklärung bei Laufbahnentscheiden
- Anfragen des Stadt- und Einwohnerrats bearbeiten
- Heimplatzierungen und Tagessonderschulzuweisungen (Abklärungen hinsichtlich Geeignetheit und Kapazität, Teilnahme an Gesprächen)
- Disziplinarmaßnahmen der Schülerinnen und Schüler

Die weiteren 30 Stellenprozente sollen die Gesamtschulleitung und die Schulleitungskonferenz fachlich entlasten und beinhalten insbesondere folgende Aufgaben (vom Kanton finanziert):

- Sitzungsleitung schulhausübergreifender Fachgruppen z.B. schulischen Heilpädagogik, Logopädie, Kindergarten
- Absprachen, Koordination und Sitzungen mit Schulsozialarbeit
- Verantwortung Springerinnen und Springer, Leitung Begabtenförderung
- Erarbeiten von Konzepten und Reglementen
- Organisation und-/oder Mitwirkung bei Anlässen wie Weiterbildungen, Workshops, Elterninfoanlässe, etc.

- Organisatorisches (Personalanlässe, Jubiläen, Leitung Projekt Generationen im Klassenzimmer, etc.)

7. Stärkung der Schulverwaltung

Die Schulverwaltung unterstützt die Gesamtschulleitung bei der Erfüllung ihrer Führungsaufgaben insbesondere in den Bereichen Administration, Organisation und Kommunikation. Diese Aufgaben werden derzeit von vier Personen wahrgenommen. Für die Umsetzung stehen der Schulverwaltung aktuell 260 Stellenprozente zur Verfügung.

Der Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn (SCASO) hat am 18. März 2021 im Rahmen der neuen Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule eine aktuelle Empfehlung zur «Schulverwaltung – eine starke Ressource» erlassen. Darin werden die Aufgaben der Schulverwaltung und die Aufteilung der Führungsaufgaben in der Volksschule dargelegt. Dabei wurden die Pensen der Schulverwaltung in einer Umfrage erhoben, die fachliche Unterstellung der Schulverwaltung thematisiert, mögliche Organisationsmodelle aufgeführt und eine Pensenempfehlung erlassen.

Gemäss dem Fachverband berechnen sich die notwendigen Stellenpensen der Schulverwaltung wie folgt:

- pro 4 Schülerinnen und Schüler 1 Stellenprozent
- pro Lehrperson 0,5 Stellenprozente

Aufgrund dieser Vorgaben errechnet sich bei 1'552 Schülerinnen und Schüler respektive 120 Vollzeitlehrpersonen in der Stadt Brugg ein Pensum von insgesamt 448 Stellenprozente.

Angesichts der aktuell zur Verfügung stehenden 260 Stellenprozente ist eine deutliche Erhöhung der Pensen angezeigt. In den letzten Jahren fielen in der Schulverwaltung konstant Überstunden an. Eine adäquate Aufstockung um 80 Stellenprozente erweist sich allerdings als genügend und aufgrund der weiteren Massnahmen als angemessen. Diese Aufstockung führt aus Sicht der Gesamtschulleitung, der Schulleitungskonferenz und der Schulverwaltung zu einer Entlastung, die aus heutiger Sicht eine künftige Bewältigung der anfallenden

Tätigkeiten zulässt. Dies mit Hinweis darauf, dass die neu geschaffene Pädagogische Fachstelle die Gesamtschulleitung und die Schulleitungen ebenfalls unterstützt respektive die Schulverwaltung entlastet und zudem der Einsatz von technischen Hilfsmittel (Office 365, Klapp, etc.) zu einer Effizienzsteigerung führt.

MA 1 SVW (90%)	MA 2 SVW (60%)	MA 3 SVW (70%)	MA 4 SVW (40%)	MA 5 SVW 80%
<ul style="list-style-type: none"> Administration Schüler*innen (Einteilungen, Kindergartenanmeldungen, Stufenübertritte) Assistenz GSL Budget/Finanzen Administration + Koordination Stundenplanung/Räume Jahresplanung Ergänzende Angebote Schule (MITI, HAB, Schulstart+, Schulsport, Schwimmkurse für OS, Nothilferefresher) Teilverantwortung Personal ergänzende Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> Administration Schüler*innen (Pflege Datenbanken) Urlaubsgesuche SuS LehrerOffice (Einrichten neues Schuljahr) Administrative Entlastung SL Freudenstein+Hallwyler Statistik BKS (Bista) Checks/Mindsteps Ergänzende Angebote (HSK, Schulärztliche Untersuchungen, Impfen, Zukunftstag, Hemberglager) Einkauf Büromaterial 	<ul style="list-style-type: none"> Administration LP Vertragswesen Mithilfe Organisatorisches SL Pädagogik 	<ul style="list-style-type: none"> Administrative Unterstützung SL Au Erle/Langmatt vor Ort Termine auf Homepage für gesamte Schule erfassen und pflegen 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendfest Administrative Unterstützung SL Bodenacker, Stapfer, Umiken und Schinznach-Bad Mithilfe Organisatorisches SL Pädagogik Unterstützung MA 1-4

Abbildung: Voraussichtliche Verteilung der Stellenpensen der Schulverwaltung ab 1. Januar 2022 (ohne Schulverwaltung der Musikschule Brugg)

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Ressourcierung der Schulleitungspensen und somit die Finanzierung der Schulleitung erfolgt gestützt auf die revidierte Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung). Ab dem Schuljahr 2021/22 stehen der Volksschule Brugg (ohne Musikschule) für die Besetzung der Schulleitung (Gesamtschulleitung und Schulleitungskonferenz) 530 Stellenprozent zur Verfügung.

Vom Kanton nicht finanziert sind die administrativen Aufgaben (30 Stellenprozent der Pädagogischen Fachstelle sowie die Schulverwaltung):

	Schuljahr 2019/20		Schuljahr 2020/21		Ab Januar 2022	
	Kanton	Stadt Brugg	Kanton	Stadt Brugg	Kanton	Stadt Brugg
Gesamtschulleitung	100 %		100 %		100 %	
Schulleitung	326 %		360 %		360 %	
Sockelbeitrag	24 %		30 %		30 %	
Zusatzlektionen	8,5 %					
Zusätzliche Schulleitungs-Ressourcen Kinderheim	10 %		10 %		10 %	
Pädagogische Fachstelle			30 %		30 %	30 %
Schulverwaltung		260 %		260 %		340 %
Total	468,5 %	260 %	530 %	260 %	530 %	370 %

Die Einsetzung einer Pädagogischen Fachstelle (30 Stellenprozent zulasten der Einwohnergemeinde Brugg bei einem Jahres-Bruttolohn Fr. 115'000.– zuzüglich 20 % Arbeitgeberbeiträge) und die Stärkung der Schulverwaltung (80 % zulasten der Einwohnergemeinde Brugg bei einem Jahres-Bruttolohn von Fr. 85'000.– zuzüglich 20 % Arbeitgeberbeiträge) führt zu folgenden wiederkehrenden jährlichen Kosten (Lohn inkl. Arbeitgeberbeiträge) für die Einwohnergemeinde:

Pädagogische Fachstelle	30 %	Fr. 41'400
Schulverwaltung	80 %	Fr. 81'600
Total		Fr. 123'000

Dazu kommen einmalige Kosten von Fr. 15'000.– für die Einrichtung von zwei zusätzlichen Arbeitsplätzen (2 x Fr. 5'000.–) mitsamt den elektronischen Geräten (2 x Fr. 2'500.–).

In den vergangenen Jahren finanzierte die Einwohnergemeinde der Stadt Brugg die Entschädigungen der Mitglieder der Schulpflege sowie Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der (Gesamt-)Schulleitung. Unter Berücksichtigung der Entschädigung der Schulpflege (Fr. 61'500.–), der Kompetenzsumme der Gesamtschulleitung (Fr. 20'000.–), der Entlastung der (Gesamt-)Schulleitung (Einwohnerratsbeschlüsse vom 6. März 2015 und 23. Juni 2017 mit Bewilligung eines Pensums von befristet 20 respektive in der Folge noch 10 Stellenprozent mit Fr. 33'000.– respektive Fr. 16'500.– pro Jahr, durchschnittlich Fr. 25'000.– pro Jahr) und des Schulleitungspensums von 15 Stellenprozent, dessen Finanzierung die Einwohnergemeinde Brugg im Fusionsvertrag mit Schinznach-Bad zugesichert hat (Fr. 25'000.–) entsprechen die jährlich angefallenen Kosten einem finanziellen Gegenwert von rund Fr. 131'500.– pro Jahr.

Entschädigung Schulpflege		Fr. 61'500
Kompetenzsumme Gesamtschulleitung		Fr. 20'000
Entlastung Gesamtschulleitung (2015 bis 2020)	15 %	Fr. 25'000
Stellenprozent aus Fusionsvertrag Schinznach-Bad	15 %	Fr. 25'000
Total		Fr. 131'500

Die bis anhin angefallenen Kosten sollen zur Stärkung der Schulverwaltung und zur Mitfinanzierung der Pädagogischen Fachstelle eingesetzt werden.

9. Reglement über die Musikschule Brugg

Mit der Abschaffung der Schulpflege und der Integration der Musikschule in die neu zu schaffende Abteilung Volksschule ist das vom Einwohnerrat erlassene Reglement über die Musikschule Brugg zu überarbeiten und anzupassen. Die die bis anhin der Schulpflege zugewiesenen Kompetenzen sind dem Stadtrat respektive der Gesamtschulleitung zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Änderungen:

	Geltendes Recht	Neues Recht (Änderungen blau)
§ 13 Abs. 1 Musiklehrpersonen, Anstellung	Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulpflege und richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) in der jeweils gültigen Fassung.	Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt durch die Gesamtschulleitung auf Antrag der Musikschulleitung und richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) in der jeweils gültigen Fassung.
§ 14 Stadtrat	Der Stadtrat befindet auf Antrag der Schulpflege über die finanziellen Belange der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge sowie über die Anstellung der Leitung der Musikschule.	Der Stadtrat befindet auf Antrag der Gesamtschulleitung über die strategischen und die finanziellen Belange der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge sowie über die Anstellung der Leitung der Musikschule.
§ 15 Schulpflege	Die Schulpflege steht der Musikschulleitung vor, entscheidet über die strategischen Belange der Musikschule und stellt dem Stadtrat Anträge in finanziellen Belangen.	[wird aufgehoben]
§ 16 Leitung	¹ Die Musikschule untersteht einer Leitung. Die Anstellung erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der Schulpflege. ² Die Aufgaben der Leitung sind in einem Funktionendiagramm sowie im Stellenbeschrieb festgelegt. ³ Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Schulpflege den Stellenbeschrieb, das Funktionendiagramm und das Pensum.	¹ Die Musikschule untersteht einer Leitung. Die Anstellung erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der Gemamtschulleitung . ² Die Aufgaben umfassen die fachliche und organisatorische sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule Brugg. Diese Aufgaben sind im Funktionendiagramm der Volksschule Brugg sowie im Stellenbeschrieb festgelegt. ³ Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Gemamtschulleitung den Stellenbeschrieb, das Funktionendiagramm und das Pensum.

§ 17 Rechtsweg	Gegen Entscheide der Leitung der Musikschule kann innert 20 Tagen seit Eröffnung bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.	Gegen Entscheide der Gesamtschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Entscheid des Stadtrats ist endgültig.
§ 20 Abs. 1 Angebot und Wahl	Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.	Der Stadtrat legt auf Antrag der Gesamtschulleitung das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.
§ 21 Abs. 2 Anmeldungen und Abmeldungen	Eine Abmeldung ist bis jeweils spätestens zum 30. April auf Ende eines jeden Schuljahres möglich.	Eine Abmeldung ist bis jeweils spätestens zum 31. März auf Ende eines jeden Schuljahres möglich.
§ 25 Stellvertretungen	Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leitung der Musikschule ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.	Für die Musikschule Brugg gelten die Stellvertretungsregelungen des Kantons und der Schule Brugg.
§ 27 Ausschluss	Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leitung der Musikschule durch die Schulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.	Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Musikschulleitung durch die Gesamtschulleitung für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Beilage 2:

Synopse Revision Reglement über die Musikschule Brugg

10. Anpassung der Gemeindeordnung

In der Gemeindeordnung der Stadt Brugg wird die Schulpflege mehrfach als Behörde erwähnt. Bei einer künftigen Überarbeitung oder Anpassung der Gemeindeordnung sind die entsprechenden Bestimmungen anzupassen. Insbesondere § 3 Abs. 2 lit. c, § 24 Abs. 3 und § 37 sind zu streichen. Aufgrund der Änderung des kantonalen Rechts werden die entsprechenden kommunalen Regelungen ab dem 1. Januar 2022 jedoch keine Gültigkeit

mehr haben (sogenannte derogatorische Kraft des kantonalen Rechts). Entsprechend können die entsprechenden Änderungen dann vorgenommen werden, wenn das Stimmvolk ohnehin über eine Anpassung der Gemeindeordnung zu befinden hat.

Beilage 3:

Synopse Revisionsbedarf Gemeindeordnung der Stadt Brugg

11. Fazit und Anträge

Die Abschaffung der Schulpflege führt zu einer Neustrukturierung der Volksschule Brugg. Diese bildet ab 1. Januar 2022 eine Abteilung der städtischen Verwaltung, wobei die Musikschule künftig der Gesamtschulleitung unterstellt sein wird.

Die bis anhin von der Schulpflege wahrgenommenen Aufgaben gehen auf den Stadtrat und die Gesamtschulleitung über. Damit die Gesamtschulleitung in der Lage sein wird, die neuen Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen, soll eine Pädagogische Fachstelle mit einem Pensum von 60 Stellenprozenten (zur Hälfte finanziert durch die Einwohnergemeinde) geschaffen und die Schulverwaltung um 80 Stellenprozent aufgestockt werden.

Der Stadtrat übernimmt neben der strategischen Leitung nur diejenigen Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss dem ab 1. Januar 2022 gültigen Schulgesetz nicht delegierbar sind. Diese neuen Zuständigkeiten führen bei dem für das Ressort Bildung zuständigen Stadtratsmitglied zu einem Mehraufwand von voraussichtlich 10 %.

Aufgrund der Abschaffung der Schulpflege ist das Reglement über die Musikschule Brugg anzupassen. Dabei sind die bis anhin durch die Schulpflege wahrgenommenen Aufgaben und Kompetenzen der Gesamtschulleitung und dem Stadtrat zuzuweisen.

Demgemäss die

Anträge:

1. Sie wollen der Erhöhung der Stellenpensen für die Schulverwaltung um 80 % sowie der Schulleitung um 30 % zustimmen und dafür einen jährlich wiederkehrenden Kredit von gegenwärtig Fr. 123'000.– und einen einmaligen Kredit von Fr. 15'000.– bewilligen.
2. Sie wollen den Änderungen des Reglements über die Musikschule Brugg auf den 1. Januar 2022 zustimmen.

Brugg, 19. Mai 2021

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtammann: Der Stadtschreiber:



- Beilage 1: Entwurf Revision Kompetenzdelegation Volksschule
Beilage 2: Synopse Revision Reglement über die Musikschule Brugg
Beilage 3: Synopse Revisionsbedarf Gemeindeordnung der Stadt Brugg